



Eine erste Überprüfung kann selbst durchgeführt werden. Hier stehen Ihnen Checklisten zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Barrierefreie öffentliche Gebäude
 - Barrierefreie Wohnungen
 - Barrierefreie Beherbergungsstätten
- www.ingolstadt.de/barrierefreiesbauen

Beratung zum barrierefreien Bauen

Inklusionsbeauftragte

Neues Rathaus
Rathausplatz 4, Zimmer 319
Tel: 0841 305-1205
E-Mail: inklusion@ingolstadt.de
Termine nur nach Vereinbarung

Beratungsstelle Bauordnungsamt

Technisches Rathaus
Spitalstraße 3, Zimmer 105
Tel: 0841 305-2218
E-Mail: johann.schlecht@ingolstadt.de

„Beratungsstelle Barrierefreiheit“ der Bayerischen Architektenkammer

Das umfassende Beratungsangebot ist kostenfrei, für alle Betroffenen, am Bau Beteiligten – Nutzer, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleute und Architekten.

Jeden 1. Freitag im Monat in Ingolstadt

Terminvereinbarung unter

Tel: 089 139880-80

www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html

Beratung zu Wohnraumanpassung

Wohnberatungsstelle / Stadtplanungsamt

Das Angebot umfasst neben der technischen Beratung zur Wohnraumanpassung auch die Information über mögliche Förderungen, die Hilfe zur Antragstellung und die Vergabe von Fördermitteln des Freistaates Bayern.

Technisches Rathaus

Spitalstraße 3, Zimmer 33

Tel: 0841 305-2113

E-Mail: wohnberatungsstelle@ingolstadt.de

Beratungsstelle Pro Begleitung / Hollerhaus

Die Beratung ist individuell auf die Situation und Gegebenheiten des Hilfesuchenden zugeschnitten. Die Erstberatung ist kostenlos.

ProBegleitung gGmbH

Gaimersheimer Str. 73a

85057 Ingolstadt

Tel: 0841 49 313-747

E-Mail: info@probegleitung-in.de

IMPRESSUM:

Stadt Ingolstadt, Inklusionsbeauftragte

Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

Fotos: stock.adobe – Robert Kneschke, fotolia.com – RioPatuca

Planen und bauen



Wichtige Informationen für barrierefreie Bauplanungen



Was bedeutet „Barrierefreiheit“?

Barrierefreiheit bezieht sich auf bauliche, aber auch sonstige Maßnahmen. Hierzu gehören unter anderem Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände und auch Informationsquellen.

Gebäude sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (Art. 4 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG).

Was muss barrierefrei sein?

Die Vorschriften zum barrierefreien Bauen enthalten die Verpflichtung, dass alle baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein müssen.

Darüber hinaus müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 (Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m) erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.

In den barrierefreien Wohnungen müssen

- die Wohn- und Schlafräume
- eine Toilette
- ein Bad
- die Küche oder Kochnische sowie
- der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein (Art. 48 BayBO).

Die Standards des barrierefreien Bauens, die in Bayern als Technische Baubestimmung eingeführt wurden, sind verbindlich anzuwenden.

Rechtsfolgen

Angebote, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und eine bauliche Barriere enthalten, können eine mittelbare Diskriminierung darstellen. Bei Verstößen kann es zu schadenersatzrechtlichen Ansprüchen bzw. zu Klagen kommen.

Rechtsgrundlagen

Was beim barrierefreien Bauen zu beachten ist, richtet sich nach Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO). Dieser Artikel wird von den DIN Normen 18040-1: Öffentlich zugängliche Gebäude 18040-2: Barrierefreie Wohnungen und 18040-3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum konkretisiert. Wobei die DIN Normen 18040-1 und 18040-2 als Technische Baubestimmung eingeführt und verbindlich anzuwenden sind.

Darin sind eine Vielzahl von Angaben enthalten. Unter anderem wie steil eine Rampe sein darf, wie breit Eingangstüren sein sollen, wie geräumig Aufzüge und barrierefreie Sanitäranlagen gestaltet werden sollen und noch vieles mehr. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Fachpersonal bekannt.



Empfehlung für Architekten und Bauplaner

1. Da aus den Eingabeplänen viele Details (z.B. Stufenmarkierungen, Handläufe, Ausstattung der Aufzüge etc.) nicht ersichtlich sind, ist es empfehlenswert, entsprechende Ausführungen (siehe Nr. 2) als Anlage den Bauplänen beizulegen, um unnötigen Anschreiben und Nachfragen zuvor zu kommen und damit die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

2. Bei barrierefreien Wohnungen und sanitären Anlagen wird empfohlen, die entsprechenden Wendekreise von 120 cm (bei barrierefreien Wohnungen) bzw. 150 cm (bei rollstuhlgerechten Wohnungen) sowie die Aufschlagrichtungen der Türen einzuzeichnen. Rampen im Bereich des Gebäudezugangs sind als solche darzustellen.

